



**Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und
Gesetzgebung, Militärbauten**

Darmstadt, 1887

d) Sonstige eigenartigen Räume.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

die in der obersten Reihe einen mächtigen Lichtgaden von dreitheiligen Maßwerksfenstern bilden, aufgelöst. In der Höhe der obersten Brüstung sind in den Ecken die auf Säulchen ruhenden Knaggen, darüber — ähnlich wie im Hause der Lords zu London — Bogenrippen mit Maßwerkszwickeln aus Holz vorgekragt, die den Uebergang in die flache, durch profilirte Balken und Rippen in Felder getheilte Holzdecke bilden. Bei dieser, gleich wie bei der ganzen Ausrüstung, kommt der Baustoff in anerkennenswerther Weise zum wahrheitsgetreuen Ausdruck; auch ist die Architektur in den drei Reihen Bogenhallen über einander zu wirkungsvoller Steigerung gebracht. Doch möchte die hierdurch bedingte, offenbar sehr beträchtliche Höhe des Saales für die Schallwirkung entschieden ungünstig sein.

392.
Zuhörer-
Tribunen.

Befondere Theile des Saales bilden die Tribunen für Zuhörer, welche denselben in der Regel an drei, mitunter an allen Seiten umgeben. Sie sind mit ansteigenden, bequem zugänglichen Sitzreihen zu versehen, überhaupt in solcher Weise anzulegen, daß man von denselben den Sitzungsfaal gut übersehen kann.

Die Tribunen pflegen in einzelne Abtheilungen, bezw. Logen abgetheilt zu sein, welche für Publicum und Presse, für Mitglieder der beiden Kammern, der Regierung und Behörden, für den Diplomaten-Körper und den Hof bestimmt sind. Jede dieser Abtheilungen muß durch besondere Zugänge, getrennt von den anderen, zu erreichen sein; sie erhalten entsprechende Vorräume in Verbindung mit den nöthigen Nebenräumen, wie Kleiderablagen etc. Die Eingänge sind gegen das Eindringen von Zugluft zu schützen. Nothausgänge an geeigneten Stellen dürfen nicht fehlen.

Die Logen springen mitunter über die Wände des Saales etwas vor. Die Abtheilung für die Presse muß für deutliches Hören besonders gut gelegen sein; auch sind die Plätze theilweise mit verschließbaren Schreibpulten zu versehen. Die Arbeitszimmer der Presse sind, wie schon in Art. 370 (S. 411) erwähnt, in möglichst nahe Verbindung mit ihrer Loge zu bringen.

Anordnung und Platzeintheilung der Zuhörer-Tribunen des deutschen Reichstagshauses sind im Grundriß des Zwischengeschosses (siehe die Tafel bei S. 449), diejenige des italienischen Abgeordnetenhauses in Fig. 394 (S. 418) dargestellt.

Der Sitzungsfaal der Deputirten-Kammer im *Palais Bourbon* zu Paris (Fig. 388 u. 389, S. 408) ist mit zwei Reihen Logen über einander versehen. Der erste Rang, in 3^m Höhe über der obersten Sitzreihe der Abgeordneten angebracht, enthielt (in den letzten Jahren des zweiten Kaiserreiches) 288 Plätze, die für die kaiserlichen Hofftaaten, den Diplomaten-Körper, den Senat, die Minister, den Senatsrath, die Präsidenten, Vicepräsidenten und Quästoren, im Uebrigen für die Deputirten vorbehalten wurden. Letztere hatten ferner Anrecht auf einen Theil der 224 Plätze der oberen, in halber Höhe der Säulen hinter diesen durchlaufenden Tribune, die zum größten Theile für das Publicum bestimmt waren.

Auch bei dem von *de Joly* entworfenen neuen Saal für die französische Deputirten-Kammer (Fig. 395, S. 418) sind zwei Tribunen über einander, jede durch 19 Thüren von breiten Umgängen aus zugänglich gemacht, vorgehen. Die untere Tribune ist mit 4 Reihen, die obere mit 3 Reihen Sitzen, erstere für 550, letztere für 460, beide zusammen für 1010 Zuhörer geplant; drei Reihen der unteren und zwei Reihen der oberen Tribune sind in Sperrsitze getheilt.

Zwei Galerien über einander finden sich ferner im Abgeordneten-Saale des von *v. Hansen* erbauten österreichischen Reichsrathshauses zu Wien (siehe Art. 398, S. 431). Die erste Galerie springt in den Saal vor und wird durch einen äußeren Umgang erreicht; zu den Plätzen der zweiten Galerie gelangt man durch einen inneren Verbindungsgang. Die Benutzung der Galerie- und Logen-Plätze kann, Dank der zweckmäßigen Anordnung derselben, unbehindert von Säulen oder anderen Freistützen geschehen⁴¹⁸⁾.

d) Sonstige eigenartigen Räume.

393.
Stenographen-
Zimmer.

Die Arbeitsräume für Stenographen, welche nach Früherem in möglichst unmittelbare und ungestörte Verbindung mit deren Arbeitsplätzen im Saale zu bringen sind, sollen eine ruhige Lage und helles Licht erhalten. Sie sind so einzurichten, daß die mit Dictiren Beschäftigten die Anderen thunlichst wenig stören und daß ein freier Verkehr zwischen den Tischen stattfinden kann.

⁴¹⁸⁾ Nach *Encyclopédie d'arch.* 1882, S. 26.

Beispielsweise würde sich bei 6 Arbeitstischen (für je 2 Stenographen und 2 Secretäre), welche an den Fenstern der Langseite des fraglichen Raumes aufgestellt sind — bei einem Abstand der Tische von 1,7 m (von Mitte zu Mitte) — eine Raumlänge von rund 16^m ergeben; als Tiefe genügen 5 m⁴¹⁹).

Das Correctur-Zimmer dient zunächst dazu, daß die Abgeordneten ihre Reden, bevor dieselben in die Druckerei gehen, noch einmal durchsehen. Zu diesem Zwecke ist auf bequeme Stellung von zwei gut erhellen Tischen, außerdem eines Pultes für den Beamten zu sehen, der die in Current-Schrift übertragenen Stenogramme zu foliiren und eine genaue Rednerliste zu führen hat, deshalb in unmittelbarem und fortwährendem Verkehre mit dem stenographischen Bureau und den Rednern steht. Es ist deshalb vortheilhaft, das Correctur-Zimmer möglichst nahe dem Sitzungssaal zu legen und dem Stenographen-Zimmer in solcher Weise anzureihen, daß, um in letzteres vom Saale aus zu gelangen, das erstere vorher durchschritten werden muß.

Für das Correctur-Zimmer wird gleichfalls eine längliche Form von etwa 10 × 5^m verlangt, unter der Voraussetzung, daß die Fenster an der Langseite angebracht sind⁴²⁰).

Im neuen deutschen Reichstagshaufe nehmen die Stenographen- und Correctur-Säle 5 Fensteraxen von 5,00 m bei 6,45 m Tiefe im Untergeschoß ein; dazu gehört noch eine Vorhalle von 23,00 × 8,64 m.

Die übrigen Geschäftsräume des Parlamentshauses geben keine Veranlassung zu weiteren Erörterungen. Die Einrichtung derselben unterscheidet sich nicht von derjenigen der Räume von Geschäftshäusern für staatliche Behörden. Es kann deshalb auf Abschnitt 1, Kap. 3 und insbesondere auf Art. 102 u. 103 (S. 112 u. 113) verwiesen werden.

Bezüglich der großen Halle etc. ist das Nöthige bereits in Art. 370 (S. 411) und Art. 372 (S. 413) gesagt.

Ueber Anlage und Einrichtung der Erfrischungsräume nebst zugehörigen Wirthschaftsräumen ist in Theil IV, Halbband 4 (Abschn. 1: Schank- und Speise-Local, Kaffeehäuser und Restaurants), über die Einrichtung der Sitzungssäle und -Zimmer für Fractionen, Commissionen, Ausschüsse etc. im gleichen Halbbande (Abschn. 5, Kap. 4: Gebäude für gelehrte Gesellschaften, wissenschaftliche und Kunstvereine, insbesondere Art. 432, S. 336) und über die Anordnung und Einrichtung von Kleiderablagen in Theil IV, Halbband 6 (Kap.: Concert- und Saalgebäude) Näheres zu finden.

e) Ausgeführte Parlamentshäuser der Neuzeit.

1) Parlamentshäuser mit zwei Kammern.

Die Mehrzahl der Parlamentshäuser umfaßt die Kammern der beiden gesetzgebenden Körperschaften des Staates.

Die aus dieser Bestimmung hervorgehende Zweitheilung des Hauses kommt beim Capitol zu Washington, dem Sitz der Bundesregierung und des Congresses der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, in deutlichster Weise zum Ausdruck.

Schon 1793 war von *Washington* selbst der erste Stein zum Capitol gelegt worden⁴²¹); allein die Ausführung des Bauwerkes machte in Folge des zu jener Zeit herrschenden Krieges wenig Fortschritte, und 1814 zerstörten die Briten den bis dahin errichteten Theil des Gebäudes. Dasselbe ist im nächstfolgenden Jahre von Neuem begonnen, 1828 vorläufig vollendet, seitdem aber beträchtlich vergrößert worden. Nachdem in Folge des 1848 gefaßten Congress-Beschlusses eine Wettbewerfung zur Erlangung

⁴¹⁹) Siehe auch die einschlägigen Erörterungen *Conradi's* in: Deutsche Bauz. 1873, S. 107.

⁴²⁰) Nach derselben Quelle.

⁴²¹) Siehe: *Building news*, Bd. 16, S. 83.

394.
Correctur-
Zimmer.

395.
Sonstige
Räume.

396.
Capitol
zu
Washington.